

105 K 082/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 14.10.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74**

das im Grundbuch von Meiderich Blatt 7958 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Meiderich, Flur 70, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche
ungenutzt, Varziner Straße, Größe: 685 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes, teilweise verwildertes Grundstück in 47138 Duisburg-Obermeiderich. Die Grundstücksgroße beträgt 685 qm. Das Grundstück ist in Teilen eingefriedet. Das Grundstück ist überplant mit dem seit 1967 rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 265. B. Demnach liegt das Grundstück außerhalb bestehender Baulinien und Baugrenzen. Gemäß telefonischer Auskunft der Stadt Duisburg v. 26.10.2023 ist eine Bebauung des Grundstücks nicht möglich. Das Flurstück 168 grenzt nicht unmittelbar in eine öffentliche Erschließungsfläche. Gelebt wird derzeit ein Zugang über das Flurstück 169. In diesem Zusammenhang wurden die nachbarlichen Grundbücher, in dem die Flurstücke 169, 162 und 166 eingetragen sind, durch den Unterzeichner eingesehen. Grunddienstbarkeiten

zugunsten des Bewertungsgrundstücks Flurstück 168 bestehen hier nicht. Das Grundstück wird wertermittlungstechnisch als Hausgarten beurteilt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 21.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 01.02.2024